

Geschäftsverzeichnissnr. 3720
Urteil Nr. 48/2006 vom 29. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 40 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Juni 2005 in Sachen B. Knolle gegen die Lamitref Industries AG, dessen Ausfertigung am 14. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 40 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit den Artikeln 1051, 55 und 50 Absatz 2 desselben Gesetzbuches und dahingehend ausgelegt, dass das Datum der Aufgabe eines Schriftstücks bei der belgischen Post das Datum ist, an dem die Rechtsmittelfrist für eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anfängt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1966] über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem im Gegensatz zu einer Zustellung nach den Artikeln 4 bis 11 der Verordnung Nr. 1348/2000

1. dies dazu führt, dass die Rechtsmittelfrist zu dem Zeitpunkt anfängt, an dem der Empfänger vom Inhalt dieses Schriftstücks keine Kenntnis haben kann,

2. die tatsächliche Rechtsmittelfrist, über die jeder Empfänger verfügt, von der Zeit abhängt, die die Post für die Zustellung gebraucht hat, so dass bestimmte Empfänger *de facto* über eine kürzere Frist verfügen würden als andere, und

3. wenn die Zustellung per Post einige Tage vor den Gerichtsferien geschieht, dem Empfänger jede Möglichkeit versagt wird, vor den Gerichtsferien eine Kopie des Urteils zu erhalten und es zur Kenntnis zu nehmen, und er nicht den Vorteil der Anwendung von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches genießt und somit *de facto* die in diesem Artikel vorgesehene verlängerte Berufungsfrist beschränkt wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob Artikel 40 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikeln 1051, 55 und 50 Absatz 2 mit dem Gleichheitsgrundsatz und mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar sei.

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 40. Den Personen, die in Belgien keinen bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz haben, sendet der Gerichtsvollzieher durch einen bei der Post aufgegebenen

Einschreibebrief die Abschrift der Urkunde an ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Ausland und mit Luftpost zu, wenn der Bestimmungsort nicht in einem angrenzenden Land liegt, unbeschadet irgendeiner anderen Weise der Übermittlung, die zwischen Belgien und dem Land, in denen sie ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, vereinbart wurde. Die Zustellung gilt als vollzogen durch Abgeben der Urkunde beim Postamt gegen Empfangsbestätigung in der Form, die in diesem Artikel festgelegt ist.

Wenn die betreffende Person weder in Belgien noch im Ausland einen bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz hat, dann erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Amtsbereich der Richter, der über die Klage befinden muss oder befunden hat, tagt; wenn keine Klage einem Richter vorgelegt wurde oder wird, so erfolgt die Zustellung an den Prokurator des Königs, in dessen Amtsbereich der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder, falls er keinen Wohnsitz in Belgien hat, an den Prokurator des Königs in Brüssel.

Die Zustellungen können immer persönlich vorgenommen werden, falls diese Person in Belgien angetroffen wird.

Eine Zustellung im Ausland oder an den Prokurator des Königs gilt nicht als vollzogen, wenn die Partei, auf deren Antrag hin sie vorgenommen wird, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort oder den gewählten Wohnsitz desjenigen, an den die Zustellung erfolgt, in Belgien oder gegebenenfalls im Ausland kannte ».

« Art. 1051. Die Berufungsfrist beläuft sich auf einen Monat ab der Zustellung des Urteils bzw. ab dessen Notifikation gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

Diese Frist läuft ebenfalls vom Tag dieser Zustellung an für die Partei, die die Urteilszustellung veranlasst hat.

Hat eine der Parteien, denen bzw. auf deren Antrag hin das Urteil zugestellt wurde, keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz in Belgien, so verlängert sich die Berufungsfrist gemäß Artikel 55.

Dasselbe gilt, wenn eine der Parteien, denen das Urteil gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3 notifiziert wurde, keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder gewählten Wohnsitz in Belgien hat ».

« Art. 55. Wenn das Gesetz festlegt, dass für die Partei, die in Belgien weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort noch einen gewählten Wohnsitz hat, die ihr gewährten Fristen zu verlängern sind, beträgt die Verlängerung:

1. fünfzehn Tage, wenn die Partei sich in einem angrenzenden Land oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien aufhält;
2. dreißig Tage, wenn sie sich in einem anderen europäischen Land aufhält;
3. achtzig Tage, wenn sie sich in einem anderen Erdteil aufhält ».

« Art. 50. Die zur Vermeidung des Verfalls geltenden Fristen dürfen selbst mit Zustimmung der Parteien weder verkürzt noch verlängert werden, es sei denn, dieser Verfall wird unter den durch das Gesetz bestimmten Umständen behoben.

Wenn die Berufungs- bzw. Einspruchsfrist im Sinne der Artikel 1048, 1051 und 1253^{quater} Buchstaben c) und d) in den Gerichtsferien anfängt und abläuft, so wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert ».

B.2. Die präjudizielle Frage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen den Parteien, denen das Urteil gemäß Artikel 40 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zugestellt wird, und den Parteien, an die eine Zustellung vorgenommen wird gemäß den Artikeln 4 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 « über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ». Im ersteren Fall gilt die Zustellung als vollzogen durch Abgabe der Urkunde beim Postamt gegen Empfangsbestätigung. Im letzteren Fall ist gemäß dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan das Datum der Zustellung dasjenige, an dem diese Zustellung gemäß dem Recht des Empfangsmitgliedstaates vorgenommen wurde, das heißt im vorliegenden Fall das deutsche Recht. Gemäß diesem Recht sei die Zustellung am Datum der Überreichung der Urkunde an den Empfänger erfolgt.

B.3. Wenn eine Person, an die ein Gerichtsvollzieher eine Zustellung richtet, keinen Wohnsitz, Aufenthaltsort oder bekannten Wohnsitz in Belgien hat, kann er dieser Person die Urkunde im Ausland zustellen.

In den durch Artikel 40 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebenen Fällen schickt der Gerichtsvollzieher die Abschrift der Urkunde durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief an den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Empfängers im Ausland und mit Luftpost, wenn der Bestimmungsort nicht in einem angrenzenden Land liegt, unbeschadet irgendeiner anderen Weise der Übermittlung, die zwischen Belgien und dem Land, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, vereinbart wurde.

Artikel 40 Absatz 1 letzter Satz des Gerichtsgesetzbuches besagt: « Die Zustellung gilt als vollzogen durch Abgeben der Urkunde beim Postamt gegen Empfangsbestätigung in der Form, die in diesem Artikel festgelegt ist ».

B.4. Aus der Begründung des Urteils, durch das der Hof befragt wird, und aus den in der präjudiziellen Frage angeführten Artikeln des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass dem Hof eine Frage gestellt wird zur Zustellung von belgischen gerichtlichen Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland, wobei diese Zustellung den Zeitpunkt darstellt, an dem die Frist anfängt, innerhalb deren die Person, der die Urkunde zugestellt wird, ein Rechtsmittel einzulegen hat. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Hof im Wesentlichen zu dem Behandlungsunterschied, der entsteht, indem die Frist zum Einreichen einer Berufung möglicherweise zu einem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Partei, der die Urkunde zugestellt werde, keine Kenntnis von dieser Zustellung haben könne.

B.6. Gemäß den Artikeln 1048 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches beginnen die Fristen für die Einlegung von Einspruch oder Berufung gegen ein Urteil ab der Zustellung des Urteils, außer in den Fällen, die in Artikel 792 Absätze 2 und 3 desselben Gesetzbuches vorgesehen sind und die sich auf die in Artikel 704 erwähnten Verfahren vor den Arbeitsgerichten beziehen. Gemäß Artikel 32 desselben Gesetzbuches ist die Zustellung « das Überreichen einer Abschrift der Urkunde » und « erfolgt [sie] durch Gerichtsvollzieherurkunde ».

B.7. Die in Belgien durchgeführten Zustellungen ermöglichen es an sich, das Datum zu kennen, an dem die Berufungsfrist beginnt, da der Gerichtsvollzieher in seiner Zustellungsurkunde das Datum vermerkt, an dem die Urkunde persönlich am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Gesellschaftssitz des Empfängers überreicht wird, in den Fällen, die in den Artikeln 33 bis 39 des Gerichtsgesetzbuches angeführt sind.

B.8. Für die Zustellungen, die durch die Post in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgenommen werden, ist die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zu beachten, deren Artikel 14 wie folgt lautet:

« (1) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann nach Artikel 23 Absatz 1 die Bedingungen bekannt geben, unter denen er eine Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zulässt ».

In Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 erklärte die Bundesrepublik Deutschland, dass

«Zustellungen, die ohne besonderes Ersuchen unmittelbar durch die Post vorgenommen werden, für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein und nur unter der weiteren Bedingung zugelassen werden, dass das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist: Deutsch oder eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist » (Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, *ABl. C 151/5* vom 22. Mai 2001).

B.9. Wenn ein Gerichtsvollzieher in Anwendung von Artikel 14 der vorerwähnten Verordnung in einem EU-Mitgliedstaat, der eine Zustellung durch die Post nur per Einschreiben mit Rückschein annimmt, eine Zustellung vornimmt, kann grundsätzlich mit Sicherheit bestimmt werden, wann die zuzustellende Urkunde am Wohnsitz des Empfängers angeboten wurde oder wann der Betroffene sie tatsächlich in Empfang genommen hat.

Der Gesetzgeber kann sich in diesem Fall vernünftigerweise nicht auf die Rechtssicherheit berufen zur Rechtfertigung einer Maßnahme, die das Recht der Person, der die Urkunde zugestellt wird, auf Zugang zu einer gerichtlichen Instanz begrenzt.

B.10. Der Hof stellt im Übrigen fest, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung « zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten » (KOM (2005) 305 (endgültig)) angenommen hat, in dem vorgeschlagen wird, den vorerwähnten Artikel 14 abzuändern und in diese Bestimmung aufzunehmen, dass die Zustellung durch die Post « per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg » erfolgen muss. Artikel 14 würde wie folgt lauten:

« Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zustellen zu lassen ».

Außerdem soll der Verordnung ein Artikel 15a hinzugefügt werden, wonach, wenn eine der in den Artikeln 12 bis 15 geregelten Übermittlungs- und Zustellungsarten angewandt wird, das Datum der Zustellung gemäß Artikel 9 der Verordnung bestimmt wird. Wenn also in Anwendung

von Artikel 14 der Verordnung eine Zustellung durch die Post vorgenommen wird, wäre das Datum der Zustellung das Datum, an dem die Zustellung gemäß dem Recht des Empfangsmitgliedstaates erfolgt ist.

B.11. Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass im Falle einer Zustellung durch die Post, die in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 in EU-Mitgliedstaaten vorgenommen wird, die diese Zustellungsart nur in Form eines Einschreibens mit Rückschein annehmen, die Zustellung gemäß Artikel 40 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches durch Abgeben der Urkunde beim Postamt als vollzogen gilt.

B.12. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 40 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikeln 1051, 55 und 50 Absatz 2 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er im Falle einer Zustellung durch die Post in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 in Mitgliedstaaten, die diese Zustellungsart nur in Form eines Einschreibens mit Rückschein annehmen, angewandt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts